

**Satzung des
RMM Reitverein Mülheim- Mintard e.V.**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Reitverein Mülheim-Mintard e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden und Organisationen: Kreisverband der Pferdesportvereine Mülheim/Oberhausen e.V., Mülheimer Sportbund, Pferdesportverband Rheinland e.V., Landesportbund und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports in Mülheim an der Ruhr

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Erteilung von Reitunterricht
2. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten und Voltigieren.
3. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen
4. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Pferdesportdisziplinen, einschl. der Organisation von reitsportlichen Veranstaltungen
5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt seine Zwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinszwecke interessiert ist.

(2) Voraussetzung ist ein an den Vereinsvorstand gerichtetes Aufnahmegesuch, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Gesuche um Aufnahme von Minderjährigen sind von deren gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod

2. durch Austritt, der schriftlich bis zum 15. November eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

3. durch förmlichen Ausschluss. Dieser kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder gegen die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung beschlossenen „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief (Zustelleinschreiben) mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist schriftlich an das Vereinsschiedsgericht zu richten.

4. durch Ausschluss wegen mangelndem Interesse. Dieser wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, wenn ein Mitglied ohne besondere Rechtfertigung zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet hat.

(5) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über die Stundung von Mitgliedsbeiträgen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Höhe und Fälligkeit eines Aufnahmebeitrages festlegen.

(7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bzgl. des Vereinsvermögens.

(8) Personen, die sich um den Verein und/oder um die Förderung des Reitsportes in der Stadt Mülheim an der Ruhr besonders verdient gemacht haben, können, auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Gruppe von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme von Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung nur dann aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

(9) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets- auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(10) Die Mitglieder unterwerfen sich bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperren für Reiter und/ oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5 Organe

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen volljährigen Mitgliedern des Vereins zusammen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus der/die Fachbeauftragte für Pferdesport, der/die Fachbeauftragte für den Breitensport und der Jugendwart/ die Jugendwartin. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Ein Beirat kann von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Aufgabe des Beirates ist es, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und vom Vorstand an den Beirat delegierte Aufgaben zu übernehmen.

(4) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Aufgabe des Schiedsgerichtes ist es, in strittigen Fragen zu schlichten, bei Vereinsausschlüssen kann das betroffene Mitglied das Schiedsgericht anrufen, das nach Prüfung des Sachverhaltes ein suspendierendes Veto gegenüber dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes hat und das Ausschließungsverfahren zur erneuten Beratung an den geschäftsführenden Vorstand zurückweisen kann.

(5) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen vor jeder ordentlichen, jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung die Rechnungen und die Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung Bericht.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres abzuhalten. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt insbesondere über:

1. Satzungsänderungen, denen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen; Vereinssatzungsänderungen, die durch das Finanzamt oder das Amtsgericht vorgeschlagen bzw. veranlasst werden, können vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden; die geänderte Satzung ist innerhalb von vier Wochen auf der Internetseite des RMM zu veröffentlichen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung, Wahl des Beirates, des Schiedsgerichtes und der Kassenprüfer,
3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
4. die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmebeiträgen,
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen des Vereins höchstes beschlussfassendes Organ, sie ist im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor, wobei jedes Mitglied Erweiterungen der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen kann.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen, wenn nicht alle der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Abstimmung wünschen, schriftlich und geheim durch Stimmzettel, wobei diejenigen Kandidaten gewählt sind, die über eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(6) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von dem/der Protokollführer/-in und dem Leiter/ der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist innerhalb von sechs Wochen auf der Internetseite des RMM zu veröffentlichen. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats, nachdem es veröffentlicht worden ist, erhoben werden. Die erhobenen Einwendungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten, sofern der Vorstand diese Einwendungen nicht zwischenzeitlich als sachlich korrekt akzeptiert hat.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangen. Kommt der geschäftsführende Vorstand einem solchen Verlangen nicht innerhalb von sechs Wochen nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Für die Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin hat die Jugendversammlung, d.h. die Versammlung der Mitglieder unter 18 Jahren, ein Vorschlagsrecht. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und war jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

(3) Der Vorstand bestehend aus Vorsitzender/-in; Stellvertreter/-in; Geschäftsführer/-in, der/die Fachbeauftragte für Pferdesport, der/die Fachbeauftragte für Breitensport und der/die Jugendwart/-in entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss- bei Stimmgleichheit hat der erste Vorsitzende eine zweite Stimme- in Vorstandssitzungen; über deren Verlauf und Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports in Mülheim an der Ruhr zu verwenden.

(3) Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwaltung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürften erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mülheim an der Ruhr, dem 23. Mai 2017

